



Haftung

zivilrechtliche

strafrechtliche

Privatrechtssubjekt --- Privatrechtssubjekt

Staat --- Privatrechtssubjekt (nur natürliche Personen)

regelt die Frage, ob und inwieweit ein Bestimmtes Handeln zur Auslösung von Ausgleichsansprüchen (Schadensersatz, Schmerzensgeld) des Geschädigten gegenüber dem Schädiger führt

Staat (Staatsanwaltschaft) wird tätig, mögliche Folge: Geld- oder Freiheitsstrafe, aber auch andere Folgen möglich, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden, z. B. soziale Arbeitsstunden

Vertragliche Haftung

Deliktische Haftung

Gefährdungshaftung

Voraus.:

- Abschluss eines Vertrags
- Verstoß gegen Vertragspflicht
- rechtswidriges und schuldhaftes Handeln
- Entstehung eines Schadens

Voraus.:

- Rechtsgutsverletzung
- rechtswidriges und schuldhaftes Handeln
- Entstehung eines Schadens

Voraus.:

- Erfüllung eines Gefährdungshaftungstatbestands
- Entstehung eines Schadens

Haftung des Vereins

Verletzung der
EIGENEN
Aufsichtspflicht

AUFSICHTSBEDÜRFTIGER
wird geschädigt

DRITTER
wird geschädigt

Verletzung der
Aufsichtspflicht
DURCH
DEN ÜBUNGSLEITER

AUFSICHTSBEDÜRFTIGER
wird geschädigt

DRITTER
wird geschädigt

Delegation der Aufsichtspflicht



Haftung des Übungsleiters bei

Schädigung Dritter
(durch Übungsleiter
oder durch das Kind)

§ 832 BGB

bei vertraglicher
Übernahme der
Aufsichtspflicht

§ 823 BGB

bei Verkehrs-
sicherungs-
pflichtverletzung

Schädigung
des Kindes selbst

§ 823 BGB

bei vertraglicher
Übernahme
vom Verein
oder Verkehrs-
sicherungs-
pflichtverletzung

Vertragsverletzung

wenn
Aufsichtspflicht
unmittelbar von
den Eltern
übernommen

Verschulden

Verschuldensmaßstab: § 276 BGB

Vorsatz:

Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs (Absicht), oder billigende Inkaufnahme des rechtswidrigen Erfolgs (bedingter Vorsatz).

Fahrlässigkeit:

Handeln, bei dem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde.

Dabei ist das Maß an Umsicht und Sorgfalt erforderlich, das nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist.

Der Erfolg oder die Gefahr müssen vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein.

Grobe Fahrlässigkeit:

Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen.

In den Fällen der Schuldunfähigkeit (§§ 827, 828 BGB) kommt ausnahmsweise eine Billigkeitshaftung in Betracht (§ 829 BGB).

Grobe Fahrlässigkeit

Der Übungsleiter/Betreuer missachtet seine Verantwortung in besonders großem Maße:

- **Im Schwimmbad:**

Der Betreuer ist nicht bei seiner Gruppe, sondern sonnt sich abseits.

- **Bei einer Bergtour:**

Der Betreuer geht zügig an der Spitze der Gruppe und kümmert sich nicht um die am Schluss wandernden

- **Beim Spielen mit Feuer, gefährlichen Geräten, Waffen, Feuerwerkskörpern, etc.:**

Der Betreuer ist nicht vorsichtig genug trotz offensichtlicher Gefährlichkeit

- **Beim Spielen in gefährlichen Gegenden (Wald, Berg, Steinbruch, Wasser, etc.):**

Der Betreuer passt nicht besonders auf.

- **Bei großen Gruppen:**

Der Betreuer führt mit zu großen Gruppen Gefahren geneigte bzw. gefährliche Tätigkeiten/Übungen durch.

Leichte Fahrlässigkeit

Der Übungsleiter/Betreuer ist nicht sorgfältig genug:

- **Im Schwimmbad:**

Der Betreuer ist im Wasser und beobachtet die Gruppe, er kann aber nicht im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken zugleich sein.

Er hätte einen zweiten Betreuer zu Hilfe bzw. mitnehmen sollen.

- **Bei einer Bergtour:**

Der Betreuer weist darauf hin, dass nur diejenigen mitgehen dürfen, die Bergschuhe tragen. Trotzdem lässt er einen Teilnehmer ohne Bergschuhe mitgehen.

Er muss seine Anordnung und sein Verbot kontrollieren und konsequent sein.

- **Beim Geländespiel:**

Der Gruppenleiter erklärt das Spiel und das Gelände, weist auf Gefahren hin und wie sich die Kinder verhalten sollen. Während des Spiels sitzt er an einem abgesprochenen Platz und nimmt die „gefundenen Schätze“ in Empfang.

Er muss beim Spiel herumgehen und beobachten, ob die Kinder seine Anordnungen einhalten.

Es sollten weitere Gruppenleiter dabei sein.

Aufsichtspflicht

1. BELEHREN:

heißt, über die möglichen Gefahren und deren Verhinderung zu informieren, u. z. entsprechend Alter und geistiger Reife.

Je größer die Gefahr, desto eindringlicher die Belehrung!

ACHTUNG! Nur wer selbst informiert ist, kann auch andere informieren.

2. ÜBERWACHEN:

bedeutet die Kontrolle über die Einhaltung der Belehrungen und Verbote.

a. Generelle Überwachungspflicht:

In normalen Situationen genügen einzelne Stichproben, sowie allgemeines „Im-Auge-Behalten“ der Situation.

b. Überwachung aus konkretem Anlass:

Bei Gefahr eines besonders schweren Schadens besteht die Pflicht des strengen oder sogar ständigen Überwachens (z. B. Schwimmen).

3. VERBIETEN:

notwendig, wenn:

- Kinder mit bestimmten Dingen (Werkzeuge, Geräte, etc.) nicht umgehen können (Alter, geistige Reife, Größe, Kraft, etc.)

- Belehrungen nicht ausreichend sind

- besonders hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Schaden eintritt

- Gefahr besteht, dass ein schwerer Schaden eintritt

ACHTUNG! Auch Verbote müssen überwacht werden.

4. UNMÖGLICH MACHEN:

ist der letzte Ausweg.

Dieser Schritt ist notwendig, wenn die Kinder für Belehrungen nicht zugänglich sind und Verbote nicht beachten (z. B. Abnehmen von Sachen).

Kriterien der Aufsichtspflicht

Faktoren des Kindes

- Alter
- Entwicklungsstand
- Krankheiten
- sportliches Wissen und Erfahrungen
- Gruppenverhalten
- Größe der Gruppe
- Zusammensetzung der Gruppe
- Kenntnis der Gruppe untereinander

Art der Tätigkeit und der Umgebung

- Gefährlichkeit der Aktivität (Feuer, Wasser)
- Örtlichkeit der Ausübung
- Kenntnis der Kinder der Aktivität und des Geländes
- Maß der Gefahren- und Verhaltensaufklärung

Faktoren der Aufsichtsperson

- Erfahrungen und Kenntnisse
- Kenntnisgrad der Kinder
- Kenntnis der Örtlichkeit und der Aktivität

Besondere Kriterien der Gerichte bzgl. eines gesetzeskonformen oder haftungsauslösenden Verhaltens

- Maß der Aufklärung und Vorbereitung des Trainers gegenüber Kindern
- Richtige Auswahl der Übungen hinsichtlich der sportlichen Anforderungen (Alter der Kinder, Schwierigkeitsgrad der Übung)
- Abwägung der Mittel hinsichtlich des zu erreichenden sportlichen Ziels; Wahl des geringsten (ungefährlichsten) Mittels

Aufsichtspflicht bei Festen ernste Sache

Bonn (ap). Bei Vereinsfesten haben Veranstalter eine erhöhte Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen, wie der Bonner Informationsdienst „Handbuch für den Vereinsvorsitzenden“ berichtet. So genüge etwa ein ausgesprochenes Verbot von Alkoholenuss nicht. Vielmehr müssten die Verbote auch überwacht werden, „vor allem bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtungen“.

Dazu müssten während der Nacht Betreuer vor Ort sein. Von ihnen würden nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm gelegentliche Kontrollen verlangt, bis allgemeine Ruhe in der Unterkunft eingekehrt sei. „Grundsätzlich müssen Vereine und Verbände Paragraph 832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ernst nehmen. Danach sind sie verpflichtet, minderjährige Teilnehmer nach den jeweiligen Umständen und der Eigenart der Jugendlichen vor Schäden zu bewahren“, so der Informationsdienst.

Der Umfang der gebotenen Aufsicht hänge vom Alter der Jugendlichen, Eigenart und Charakter ab, „und ob vorhersehbar ist, dass sie sich durch ihr Verhalten gefährden könnten“. Aufsichtspersonen müssten auch unbedingt verhindern, dass Dritte durch ihre ihnen anvertraute Schützlinge geschädigt würden. (Aktenzeichen: 6 U 78/95)

Wenn Jugendstreichere vor dem Richter landen

Aufpassen will gelernt sein: Vom Umgang mit den „lieben Kleinen“ und den Folgen

Kamen. Immer wieder ist zu hören, dass der „kleine Michel“ oder „die Schrecken der Straßen“ irgendetwas angestellt haben. Oft wird versucht, hinter einem Kinderstreich die Verantwortung dafür bei Eltern, Erziehern oder Lehrern zu suchen. Verständlich, wenn das Schelmenstück einen ernststen Schaden verursacht hat. Richter schützen mit ihren Urteilen jedoch meist die Betreuungsperson:

● **Nicht für alles müssen Mütter gerade stehen:** Eine Mutter ließ sieben zu einem Geburtstag eingeladene elfjährige Mädchen kurz allein an einem Tisch, auf dem eine brennende Geburtstagskerze stand. Zuvor hatte sie jedoch die Kinder auf die Gefahren von Feuer hingewiesen und die Mädchen saßen „ganz ruhig und hörten Musik“. Das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf in diesem Fall: Die Frau muss keinen Schadenersatz leisten, wenn ein Mädchen der Flamme zu nahe kommt und Kleid und Haare Feuer fangen. (Az: 22 U 221/98)

● **Zündelnder Schüler muss nicht bewacht werden:** Ein 15-jähriger Schüler, der schon mehrfach durch Zündeleyen aufgefallen war, verließ den Unterricht und steckte einen benachbarten Bauernhof in Brand; ein Pferd wurde getötet. Dennoch kann der Landwirt nach Überzeugung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom Schulträger keinen Schadenersatz wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verlangen. Begründung: Die Schule könne keine „Sicherheitsverwahrung“ bieten und die Schüler sollten zu „selbstständi-

gem und verantwortungsvollem Handeln“ erzogen werden. (Az: 18 U 82/97)

● **Auch auf Kinder achten, die zu Besuch kommen:** Ein knapp fünfjähriger Junge besuchte im Nachbarhaus einen vierjährigen Freund und fiel beim Spielen aus einem Fenster, das vorher nur leicht, durch ihn aber ganz geöffnet worden war. Beim Sturz zog sich das Kind Verletzungen zu, die dauerhafte Schäden hinterließen. Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm in diesem Fall: Die Mutter des Vierjährigen haftet für den Schaden und

„SZ“-SOZIALEXPERTE

WOLFGANG BÜSER

muss 51 000 Euro Schmerzensgeld zahlen, da sie zwar die Aufsicht über das Nachbarskind nicht „vertraglich übernommen“, den Besuch des Kindes aber „geduldet“ hat. (Az: 6 U 208/96)

● **Ein Jugendleiter ist kein Zahnarzt:** Ein Jugendleiter kann von den Eltern eines sechsjährigen Jungen nicht für einen beim Wasserrutschen ausgeschlagenen Schneidezahn schadenersatzpflichtig gemacht werden. Zwar hätte der Zahn bei frühzeitigem Einsetzen wieder anwachsen können, jedoch konnte der Betreuer nicht wissen, dass dies noch in den nächsten beiden Stunden geschehen musste: Das Amtsgericht München entschied jedenfalls, dass bei dem Jugendleiter dieses Spezialwissen nicht vorausgesetzt werden könne. (Az: 123 C 11464/96)

● **Lehrerin kann nicht alle Schüler beugen:** Verletzt sich ein Schüler auf einer von den Eltern organisierten Klassenfete, weil er von einer aufgebauten Torwand stürzt, so können die Eltern die Lehrerin nicht wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht schadenersatzpflichtig machen. Die Begründung des Oberlandesgerichts Koblenz: Es sei der Pädagogin nicht zuzumuten, alle Kinder gleichzeitig zu beobachten. Sie sei verantwortlich für die Kinder, mit denen sie sich im Augenblick beschäftigt. (Az: 1 U 1654/96)

● **Kindergartenkinder müssen gründlich beobachtet werden:** Bewerfen Kinder aus Langeweile vom Kindergarten Gelände aus ein Auto mit Steinen, so muss der Träger des Kindergartens für den entstandenen Schaden haften, wenn die Betreuerinnen ihre Schützlinge nicht wenigstens alle paar Minuten kontrolliert und somit ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. So lautet ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln. (Az: 7 U 5/99)

● **Bei 15-Jährigen den „Kontrollgang“ nicht versäumen:** Macht ein Verein mit etwa 15-jährigen Jugendlichen einen Ausflug mit Übernachtung, so sind die Aufsichtspersonen verpflichtet, nachts in regelmäßigen Abständen „Kontrollgänge“ zu machen. Dies gilt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm insbesondere dann, wenn festgestellt wurde, dass die Jugendlichen Alkohol getrunken haben. Unterbleiben solche „Besuche“ und passiert einem Teilnehmer ein Malheur, so haftet der Verein dafür. (Az: 6 U 78/95)

Unfälle bei der Ausübung des Sports und beim Wettkampf

Rechtliche Grundlagen

Bei rechtstheoretisch unterschiedlichen Begründungen besteht Einigkeit, dass Haftungsbeschränkungen erforderlich sind. Unter den Gesichtspunkten

- Einwilligung in die Verletzung
- Fehlen eines Verschuldens
- Handeln auf eigene Gefahr
- Ausdrücklicher oder stillschweigender Haftungsverzicht
- Verbot gegensätzlichen/widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB)
- Sozialadäquanz
- Allgemeines Lebensrisiko

wird eine Haftungsbeschränkung angenommen.

Es wird unterschieden:

1. Besonders gefährliche Sportarten

z. B. Autorennen, Felsenklettern

wird von vornherein eine erklärte, rechtfertigende Einwilligung in mögliche Verletzungen eines Teilnehmers angenommen (selbst bei schwersten Folgen, z. B. Lähmung, sogar Tod)

2. Kampfsportarten, körperliche Wettkämpfe

z. B. Fußball, Handball, Eishockey, Karate, Judo

a) Trotz Regeleinhaltung entstehende Verletzungen

können nicht auf den Gegner abgewälzt werden. Jeder kann Opfer und Täter sein.

b) Verletzungen aufgrund geringfügiger Regelwidrigkeit

begründen i. d. R. ebenfalls keine Haftungsansprüche.

c) Verletzungen aufgrund schwerer Regelverstöße, insbesondere vorsätzlich oder grobfahrlässig begangene Fouls

Es liegt ein unfairer Regelverstoß vor, der i. d. R. eine Haftung begründet.

Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob wie unter b) noch ein sportliches Wagnis bzw. eine noch gerechtfertigte Härte vorliegt (dann keine Haftung) oder aber ein unfairer Regelverstoß (Haftung).

3. Individual- und Parallelsportarten

z. B. Golf, Eislauf, Tennis

Ein haftungsbegründender Tatbestand ist nur ausnahmsweise dann erfüllt, wenn ein Spieler schuldhaft von einer für diese Sportart maßgeblichen Regel abgewichen ist.

Die Beweislast trifft immer den Verletzten!

Kurzinformation zur Sportversicherung

Landessportverband für das Saarland (LSVS)



Stand: 01. Januar 2017

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat der LSVS für seine Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, die nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist.

Das Sozialwerk des LSVS setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Gesundheitliche Bagatellschäden dürfen nicht zulasten der Gemeinschaft gehen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.

Die Versicherungsleistungen sind nachfolgend in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.



Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Rahmenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden:

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung erhalten Sie im Versicherungsbüro beim LSVS.

Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich über den Verein an das

Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland

Hermann-Neuberger-Sportschule 4

66123 Saarbrücken

Telefon: 0681 3879257

Fax: 0681 3879260

E-Mail: vsbaarbruecken@ARAG-Sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

Geben Sie unbedingt die Vereins-Kennziffer beim LSVS an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

EUROPA Versicherung AG

ARAG SE

Die Leistungen der Sportversicherung

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrags des LSVS gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein beziehungsweise dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSVS.

I. Unfallversicherung

Für den Todesfall:

5.000 Euro für alle Mitglieder

Die Leistung erhöht sich um

1.500 Euro für Mitglieder mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern

5.000 Euro für Mitglieder mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad	Leistung in €	Invaliditätsgrad	Leistung in €
unter 20 %	0	ab 60 %	60.000
ab 20 %	8.000	ab 65 %	70.000
ab 25 %	12.000	ab 70 %	80.000
ab 30 %	17.500	ab 75 %	175.000
ab 35 %	25.000	ab 80 %	175.000
ab 40 %	30.000	ab 85 %	175.000
ab 45 %	35.000	ab 90 %	200.000
ab 50 %	40.000	ab 95 %	200.000
ab 55 %	50.000	100 %	200.000

Übergangsleistung:

3.000 Euro nach neun Monaten und weitere

1.000 Euro nach zwölf Monaten

Weitere Leistungen:

5.000 Euro für Serviceleistungen

2.500 Euro für kosmetische Operationen

15 Euro Krankenhaustagegeld ab dem ersten Tag der vollstationären Behandlung,

20 Euro Krankenhaustagegeld ab dem zehnten Tag der vollstationären Behandlung, maximal jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet

15.500 Euro für Reha-Management-Kosten

II. Ehrenamtsversicherung

Für Mitglieder, die in ein offizielles Amt gewählt wurden, besteht eine zusätzliche Ehrenamtsversicherung. Versichert sind unter anderem eine zusätzliche Todesfallleistung von mindestens **20.000 Euro** und eine Unfallrente bis **2.500 Euro**.

III. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis

3.000.000 Euro	pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
260.000 Euro	für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäude, Gebäudebestandteile)
5.000 Euro	für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Einrichtungen, Sportgeräte)
1.300 Euro	für Schlüsselverlust (10 Prozent, mindestens 50 Euro Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

IV. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt. Die Versicherungssumme beträgt je Ereignis **3.000.000 Euro** für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden.

V. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten haben Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen sie Schadenersatzansprüche von einem Dritten für einen Vermögensschaden geltend gemacht werden (Drittschaden). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **15.000 Euro** und **35.000 Euro** je nach Organisation und Schadenereignis.

VI. D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung bietet den Vorständen und Geschäftsführern eine Absicherung ihres persönlichen Haftungsrisikos, wenn sie für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die Versicherungssumme beträgt **250.000 Euro** je Versicherungsfall.

VII. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten sind (zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **7.500 Euro** und **105.000 Euro** je nach Organisation und Schadenereignis.

VIII. Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz, Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung. Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **100.000 Euro**. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall **200 Euro**. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwalts.

IX. Krankenversicherung

Der Versicherer ersetzt entstandene Kosten grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Er bietet Kostenersatz für

- Zahnschäden bis **40 Prozent** des Rechnungsbetrags, höchstens **2.600 Euro**;
- Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis **100 Euro** je Schadenfall;
- Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von **2.600 Euro** je Schadenfall;
- Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts;
- Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis **11 Euro** je Transport.